

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

96/2012, 21. Dezember 2012

---

## INHALTSÜBERSICHT

Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin	2776
Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin	2777
Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Ordnung zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der Freien Universität Berlin	2778

### Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) am 24. April 2012 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für Berlin S. 955), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 31/2004), erlassen:\*

#### Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 S. 1 wird „und der Fachschaften“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:  
„(4) Die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaftsvollversammlungen werden am Schwarzen Brett des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) bekanntgegeben.“
3. In § 2 Abs. 4 S. 2 wird „und der Fachschaften“ gestrichen.
4. In § 2 Abs. 5 S. 1 wird „und der Fachschaften“ gestrichen.
5. § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 3.

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2012 bestätigt worden.

6. § 12 wird wie folgt neugefasst:

#### „§ 12

(1) Die Fachschaftsvollversammlung dient der Meinungsbildung der Fachschaftsmitglieder und trägt zur Entscheidungsfindung der Organe der Studierendenschaft bei. Sie tritt auf

1. Beschluss des Studierendenparlaments
2. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses
3. Beschluss von 5 v. H. der Fachschaftsmitglieder zusammen. Die Fachschaftsvollversammlung ist durch den Allgemeinen Studierendenausschuss einzuberufen.

(2) Jedes Fachschaftsmitglied ist in der Fachschaftsvollversammlung antrags-, rede- und stimmberechtigt.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung ist bei Anwesenheit von 5 v. H. der Fachschaftsmitglieder beschlussfähig.

(4) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung haben für die Organe der Studierendenschaft empfehlenden Charakter.“

7. § 13 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen.
8. § 13 Abs. 3 Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nr. 3 wird zur Nr. 2 und die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 3.
9. § 14 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen; die bisherige Nr. 4 wird zur Nr. 3.
10. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Studierendenparlament der Freien Universität Berlin  
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung  
der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin**

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) am 27. November 2012 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin vom 15. Juni 1983 (Amtsblatt für Berlin, S. 955), zuletzt geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin vom 24. April 2012 (FU-Mitteilungen 96/2012, S. 2776), erlassen:\*

**Artikel I**

1. In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „§ 22 Abs. 2“ durch „§ 19 Abs. 2“ ersetzt.
2. In der Überschrift des X. Abschnitts wird das Wort „Schlußbestimmung“ durch „Übergangs- und Schlussbestimmungen“ ersetzt.
3. Dem § 16 wird folgender § 15b vorangestellt:

**„§ 15b**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin vom 24. April 2012 (FU-Mitteilungen 96/2012, S. 2776) bestehenden Fachschaftsräte bleiben bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 in der vor Inkrafttreten der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin geltenden Fassung im Amt. Auf sie finden die Vorschriften der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin in der vor Inkrafttreten der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung der Studentenschaft der Freien Universität Berlin geltenden Fassung mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie des § 15 Abs. 2 weiterhin Anwendung.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2012 bestätigt worden.

### Studierendenparlament der Freien Universität Berlin Ordnung zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der Freien Universität Berlin

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat aufgrund von § 19 Abs. 3 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) am 2. November 2012 folgende Ordnung zur Aufhebung der Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der Freien Universität Berlin erlassen:\*

#### Artikel I

1. Die Wahlordnung für die Wahl der Fachschaftsräte der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen 32/2000) wird aufgehoben. § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Wahlordnung findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehenden Fachschaftsräte bis zum regulären Ende ihrer Amtszeit gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 der Satzung der Studierendenschaft in der bis zum Inkrafttreten der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
2. Sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung noch Wahlunterlagen für die Wahlen der Fachschaftsräte aufzubewahren sind, sind diese spätestens mit Ablauf der regulären Wahlzeit zu vernichten, es sei denn, sie werden für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt. In diesem Fall gilt § 24 Satz 3 der Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlamentes vom 27. Oktober 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 32/2000).

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2012 bestätigt worden.